

1

2

3

# FDP-Bundestagsfraktion

4

5

6

## Positionspapier

7

8

9

10

## Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen

11

12

13

14

15

16

17

18

- Stand: 12.05.2010 -

19

20

21

22

23

24

25

26

27

Beschluss der FDP-Bundestagsfraktion vom 18.05.2010

28

29

30

1	<b><u>Gliederung</u></b>	
2		
3	A. Stärkung von Prävention, Intervention und Information.....	- 3 -
4	I. Eltern und Kinder stärken .....	- 3 -
5	II. Bindungsforschung .....	- 4 -
6	III. Frühzeitige Erkennung von potenziellen Sexualstraftätern.....	- 5 -
7	IV. Projektinitiative „Kein Opfer werden“ .....	- 5 -
8	V. Persönliche Eignung der Beschäftigten prüfen.....	- 5 -
9	VI. Sexualpädagogik und Sexuelle Gewalt als Themen in Aus-, Fort- und Weiterbildung. -	
10	6 -	
11	VII. Netzwerkstrukturen auf lokaler Ebene etablieren .....	- 6 -
12	VIII. Werbung mit nackten Kinder begrenzen .....	- 6 -
13	IX. Kultur des Hinschauens in Institutionen stärken.....	- 7 -
14	B. Rechtliche Maßnahmen und Mechanismen .....	- 7 -
15	I. Ausbau der psychotherapeutischen Behandlung .....	- 7 -
16	II. Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren.....	- 7 -
17	III. Einschränkung des Strafbefehls .....	- 7 -
18	IV. Wertungswiderspruch hinsichtlich der Strafandrohung bei § 184b Absatz 4 StGB. -	8 -
19	V. Anpassung von Verjährungsvorschriften im Zivilrecht .....	- 8 -
20	VI. Personelle und sachliche Ausstattung der Ermittlungsbehörden verbessern .....	- 8 -
21	VII. „Löschen statt sperren“ .....	- 8 -
22	VIII. Einrichtung von „Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften“ .....	- 9 -
23	VIII. Entschädigung für Opfer des sexuellen Missbrauchs.....	- 10 -
24		

1 Es ist eine politische Aufgabe, den Missbrauch von Kindern dauerhaft und effektiv zu  
2 unterbinden. Zugleich ist es Ausdruck des Rechtsgebots unserer Verfassung. Diese Aufgabe ist  
3 von herausragender Bedeutung.

4  
5 Die FDP-Bundestagsfraktion unterstützt die Bundesregierung nachdrücklich bei der Bekämpfung  
6 des sexuellen Kindesmissbrauchs und begrüßt die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller  
7 Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen  
8 Einrichtungen und im familiären Bereich“ unter dem gemeinsamen Vorsitz der Bundesministerin  
9 für Justiz, der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der  
10 Bundesministerin für Bildung und Forschung sowie die Ernennung einer unabhängigen  
11 Beauftragten als Ansprechpartnerin für Betroffene, zur Aufarbeitung der Problematik des  
12 sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und  
13 öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich in der Vergangenheit und zur Erarbeitung  
14 von sich aus der Aufarbeitung ergebender Empfehlungen für immaterielle und materielle Hilfen  
15 für die Opfer durch die Verantwortungsträger.

16  
17 Der Missbrauch von Kindern stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde dar.  
18 Opfer sind Kinder, die Anspruch auf Schutz und Fürsorge haben. Der 13. Kinder- und  
19 Jugendbericht geht davon aus, dass jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge in  
20 Deutschland von sexueller Gewalt betroffen sind (BT-Drs. 16/12869). Sexueller Missbrauch kann  
21 zu langfristigen körperlichen, psychischen und sozialen Schäden bei den Opfern führen; er findet  
22 zumeist im Umfeld der Kinder statt, d.h., Kinder und Jugendliche werden durch Väter, Mütter,  
23 Geschwister, Verwandte, Gleichaltrige, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer und  
24 andere Vertrauenspersonen in ihrem Umfeld missbraucht.

25  
26 Ausgehend von der geltenden Rechtslage und den bereits ergriffenen operativen Maßnahmen  
27 muss es nun allen politischen Kräften gemeinsam darum gehen, normative Schutzlücken, aber  
28 auch Vollzugsdefizite zu identifizieren. Zudem gilt es, die vorhandenen untergesetzlichen  
29 Maßnahmen und Mechanismen auf Effizienz und Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen.  
30 Prävention, Intervention und Information müssen gestärkt werden.

## 33 **A. Stärkung von Prävention, Intervention und Information**

### 34 **I. Eltern und Kinder stärken**

35 In erster Linie sind die Eltern für das Wohl des Kindes verantwortlich. Das Grundgesetz weist die  
36 Verantwortung für die Erziehung und den Schutz der Kinder zu allererst den Eltern zu. Die  
37 elterliche Sorge umfasst den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Die FDP-  
38 Bundestagsfraktion setzt sich im Rahmen der Prävention für eine frühe Elternbildung und  
39 niedrigschwellige Angebote an Eltern ein; als Beispiel kann auf das Dormagener Modell  
40 verwiesen werden. Parallel könnten durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
41 (BZgA) im Rahmen einer Orientierung an Alter und Entwicklungsstufen weitere  
42 Informationsmaterialien erstellt werden, die sich an Eltern und auch an Kinder richten. Im Kontext  
43 des gesetzlichen Auftrags nach §1 SCHKG kann die Sexualaufklärung der BZgA einen wichtigen

1 Beitrag zur Primärprävention von sexuellem Missbrauch leisten, indem sie über die sexuelle  
2 Entwicklung von Kindern aufklärt und für die Grenzen der Intimsphäre von Kindern und  
3 Jugendlichen sensibilisiert. Des Weiteren kommt der Elternordner „Gesund groß werden“ oder  
4 auch der Internetauftritt „kindergesundheit-info.de“ für Eltern in Betracht. Die Weitergabe dieser  
5 Informationen durch Kinder- und Jugendärzte im Rahmen der gesetzlichen  
6 Kinderfrüherkennungsuntersuchungen ist zu prüfen. Eltern können so für das Thema der sexuellen  
7 Entwicklung und die Auswirkungen und Folgen des sexuellen Missbrauchs ihrer Kinder  
8 sensibilisiert und auf Beratungsstellen auch im Internet hingewiesen werden. Um einen  
9 angemessenen und sicheren Umgang mit den Risiken und Chancen der Neuen Medien zu erlernen,  
10 ist es auch erforderlich, die Medienkompetenz von Eltern, Großeltern, der Kinder sowie aller, die  
11 am Aufwachsen von Kindern beteiligt sind, zu stärken.

12  
13 Kinder wagen es oft nicht, auf den Missbrauch bei Personen, denen sie vertraut haben und zu  
14 denen eine gewisse Abhängigkeit bestand, hinzuweisen. Das Selbstbewusstsein von Kindern und  
15 Jugendlichen und ihre Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist daher im Sinne eines  
16 „empowerment“ zu stärken, damit sie „Nein“ sagen können und lernen, zwischen guten und  
17 schlechten Geheimnissen zu unterscheiden und Grenzen zu ziehen, damit sie Missbrauch erkennen  
18 und diesen klar benennen können. Dazu existieren schon eine Vielzahl von innovativen Projekten  
19 und Maßnahmen in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfe zur Körper- und  
20 Sexualaufklärung, zur Selbstbehauptung und Selbstwertstärkung, an die man anknüpfen könnte.  
21 Erfolgversprechend und nachhaltig sind Präventionskonzepte, die in die Konzeption der  
22 Einrichtung eingebettet sind, und eine Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals beinhalten. Die  
23 Analyse, Zusammenstellung und Evaluation muss Erkenntnisse zur Wirksamkeit und Optimierung  
24 solcher Interventionen liefern.

## 26 II. Bindungsforschung

27 Kinder brauchen für ihre Entwicklung Bindungspersonen, die für ihre emotionalen Bedürfnisse  
28 verfügbar sind. Zentraler Ort für die Vermittlung von Wärme, Geborgenheit, Bildung und  
29 Erziehung ist die Familie. Die Erfahrungen mit Bindungspersonen formen die kognitiven,  
30 emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten von Kindern. Sichere Bindungen bieten  
31 Schutz, unsichere Bindungen können Risikofaktoren darstellen Denn während selbstbewusste und  
32 aufgeklärte Kinder auf Annäherungen und „Testrituale“ von Pädosexuellen mit Protest oder  
33 Abwehr reagieren, sind Kinder mit instabilen Bindungen, die zu wenig Zuwendung und  
34 Anerkennung erfahren haben, leichter zu manipulieren. Auch wenn sich – so der 13. Kinder- und  
35 Jugendbericht - besondere Risikofaktoren im Bereich des sexuellen Missbrauchs nicht benennen  
36 lassen, so hat sich in zwei Längsschnittstudien vor allem eine geringe Fürsorge für das Kind sowie  
37 wenig emotionale Unterstützung durch die Mutter als problematisch herauskristallisiert.

38  
39 Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich daher dafür ein, die Forschung zu Kindheit, Bindung und  
40 Bildung zu intensivieren, den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Aus- und  
41 Weiterbildung sowie in die Praxis zu befördern und verstärkt über die Rolle von stabilen  
42 Bindungen der Kinder zu informieren.

43

1 **III. Frühzeitige Erkennung von potenziellen Sexualstraftätern**

2 Ein gravierendes Hindernis bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch sind fehlende  
3 Präventionsprojekte für Menschen mit pädophiler Neigung. Bundesweit gibt es kaum  
4 Anlaufstellen.

5  
6 Vorbildcharakter haben die von Professor Beier geleiteten Projekte „Prävention von sexuellem  
7 Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“, besser bekannt unter dem Namen „Kein Täter werden“ und  
8 das „Präventionsprojekt Kinderpornographie“ am Institut für Sexualwissenschaft und  
9 Sexualmedizin der Charité. Daneben gibt es ähnliche Projekte in Kiel und Regensburg. (Kiel:  
10 Prof. Bosinski, "Sektion für Sexualmedizin im Universitätsklinikum SH"; Regensburg: Prof.  
11 Osterheider, Forensische Psychiatrie Universitätsklinik). Ernsthafte Prävention muss die  
12 Kooperationswilligkeit potenzieller Täter vor der Tat nutzen. Derartige Präventionsmaßnahmen  
13 bilden daher den Grundstein für die Bekämpfung der sexuellen Darstellung von Kindesmissbrauch  
14 und des darauf basierenden sexuellen Kindesmissbrauchs.

15  
16 Der Erhalt der bestehenden Projekte durch finanzielle Absicherung ist unbedingt zu gewährleisten.  
17 Darüber hinaus sollten entsprechende Projekte bundesweit auf jede Universitätsklinik ausgedehnt  
18 werden.

19  
20 **IV. Projektinitiative „Kein Opfer werden“**

21 Dem Projekt „Kein Täter werden“ sollte spiegelbildlich ein Projekt mit der Zielrichtung „Kein  
22 Opfer werden“ hinzugefügt werden.

23  
24 Ziel muss es insbesondere sein, anonyme Anlaufstellen einzurichten, die einem Opfer konkrete  
25 Hilfen und Beratung bieten, wenn das soziale Netzwerk des Opfers gerade deswegen versagt, weil  
26 auch der Täter in dieses soziale Netzwerk eingebunden ist. Diese Stelle sollte Hilfesuchenden  
27 umfassend, also in psychologischer, medizinischer sowie rechtlicher Hinsicht, zur Seite stehen.  
28 Verfolgt wird das Ziel, das Kartell des Schweigens schneller zu durchbrechen. Ein solches Projekt  
29 soll auch Zeugen offen stehen, die beispielsweise innerhalb eines sozialen Netzwerkes von  
30 Missbrauchshandlungen erfahren, sich aber aus verschiedenen persönlichen Gründen nicht aus  
31 diesem Netzwerk heraus bewegen können oder wollen. Auch hier könnte eine anonyme  
32 Anlaufstelle eine sinnvolle Hilfe sein. Zu prüfen ist, wie bereits bestehende Angebote für Kinder  
33 und Jugendliche wie etwa die „Nummer gegen Kummer“ einbezogen werden können.

34  
35 **V. Persönliche Eignung der Beschäftigten prüfen**

36 Eine besondere Verantwortung liegt bei öffentlichen und privaten Trägern dann vor, wenn Kinder  
37 und Jugendliche in deren Obhut gegeben werden. Da sich Menschen mit pädophilen Neigungen  
38 oftmals Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen, setzt sich die  
39 FDP-Bundestagsfraktion dafür ein, im Rahmen des geplanten Kinderschutzgesetzes § 72a SGB  
40 VIII dahingehend zu ändern, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Einstellung  
41 oder Vermittlung und gegebenenfalls in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen  
42 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lassen, da in dieses alle kinder- und  
43 jugendschutzrelevanten Verurteilungen auch im unteren Strafbereich aufgenommen werden;

1 entsprechendes soll durch Vereinbarungen auch mit Trägern von Einrichtungen und Diensten  
2 gewährleistet sein. Die Thematik des sexuellen Missbrauchs sollte auch im Bereich des  
3 Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens mit Blick auf eine Abschreckung von pädosexuellen  
4 Bewerberinnen und Bewerbern zum Tragen kommen.  
5

## 6 **VI. Sexualpädagogik und Sexuelle Gewalt als Themen in Aus-, Fort- und Weiterbildung**

7 Berufsgruppen, die täglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen dafür ausgebildet  
8 sein, sexuellen Missbrauch zu erkennen und professionell reagieren zu können. Sexualpädagogik  
9 und die Thematik der sexuellen Gewalt muss daher auch Gegenstand der entsprechenden Aus-,  
10 Fort- und Weiterbildungsinhalte bei sozialen und pädagogischen Berufen sein, um die normale  
11 psychosexuelle Entwicklung bei Kindern von sexualisiertem, auffälligem Verhalten unterscheiden  
12 zu können. Insbesondere im Bereich von Kindertagesstätten und Schulen sollten Leitlinien zum  
13 Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch implementiert und innerhalb des Personals  
14 bekannt gemacht werden. Die Thematik des sexuellen Missbrauchs könnte zudem im Rahmen der  
15 Materialien zur Entwicklung von Medienkompetenz für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie  
16 Lehrerinnen und Lehrer aufgegriffen werden.  
17

## 18 **VII. Netzwerkstrukturen auf lokaler Ebene etablieren**

19 Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor  
20 Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Konkretisiert wird dieser Schutzauftrag, der sich auch auf den  
21 sexuellen Missbrauch bezieht, in § 8 a SGB VIII. Für diese Aufgabe sollten Jugendämter  
22 angemessen ausgestattet sein. Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe ist zu evaluieren;  
23 Standards sind gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Auch sollte die Forschung zu Indikatoren, die  
24 mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, intensiviert werden.  
25

26 Mit der Meldung, Aufklärung und den Folgen von Missbrauch sind unterschiedliche  
27 Personenkreise wie Eltern, Verwandte, Bekannte, Erzieher, Lehrer, Vereinsmitglieder, Mitarbeiter  
28 der freien Jugendhilfe, der Jugend- und Gesundheitsämter, Polizisten, Staatsanwälte, Richter,  
29 Ärzte befasst. Für eine bessere Kooperation dieser Berufsgruppen sollten gemeinsame Fort- und  
30 Weiterbildungsangebote vorgesehen werden. Ferner ist zu prüfen, wie die Kommunikation  
31 zwischen Ärzten, Jugendämtern oder auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen verbessert  
32 werden kann, ohne das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die ärztliche  
33 Schweigepflicht, die freie Arztwahl und das Elternrecht unverhältnismäßig einzuschränken.  
34

## 35 **VIII. Werbung mit nackten Kinder begrenzen**

36 Bilder von nackten oder nur spärlich bekleideten Kindern können bei entsprechend veranlagten  
37 Personen einen Schlüsselreiz darstellen. Die FDP-Bundestagsfraktion schließt sich daher dem  
38 Appell des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte an die Unternehmen und  
39 Werbeagenturen an, auf Werbung mit unbekleideten bzw. nur spärlich bekleideten Kindern zu  
40 verzichten. Wir sehen hier allerdings keinen Regulierungsbedarf, sondern vertrauen auf  
41 Selbstkontrolle seitens der Werbewirtschaft.  
42

1 **IX. Kultur des Hinschauens in Institutionen stärken**

2 Standards und Leitlinien zum Umgang mit sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und  
3 Missbrauch in Erziehungsinstitutionen sollten daraufhin überprüft und entwickelt werden, ob sie  
4 dazu beitragen können, die psychische, physische und sexuelle Intimität und Integrität von  
5 Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Grenzverletzungen zu schützen. Es gilt  
6 Organisationskulturen zu fördern, die Grenzüberschreitungen ahnden und den Opfern das  
7 Vertrauen, sich offenbaren zu können, geben.

8

10 **B. Rechtliche Maßnahmen und Mechanismen**

11 **I. Ausbau der psychotherapeutischen Behandlung**

12 Das geltende Recht erlaubt bereits heute verschiedene Maßnahmen, mit denen Täter zur  
13 Durchführung von psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungen bewegt  
14 werden sollen (vgl. u.a. § 56c StGB, § 68b StGB, § 153a StPO und §9 StVollzG).

15 Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Regelungen umfassend sind oder ggf. Schutzlücken aufweisen.  
16 Diese bestehen möglicherweise bei Sexualstraftätern, die sich im geringeren Strafmaß bewegen  
17 oder dadurch, dass diese Behandlungen teilweise nicht verpflichtend sind. Dabei ist auch zu  
18 hinterfragen, ob von bestehenden Möglichkeiten durch die Richter hinreichender Gebrauch  
19 gemacht wird. Der Kostenpunkt darf kein Ablehnungsgrund sein. Die Länder sind darüber hinaus  
20 zu ermutigen, ihre bestehenden Therapieplätze und Einrichtungen auszubauen, damit die  
21 rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis voll ausgeschöpft werden können.

22  
23

24 **II. Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren**

25 Die Besonderheiten von Sexualstraftaten finden im Strafprozess ggf. nicht ausreichend  
26 Berücksichtigung (vgl. § 246a StPO). Die Frage, ob ein Täter unter einer behandlungsbedürftigen  
27 Störung leidet, ob er therapiefähig ist und welche Form der Behandlung bei ihm indiziert ist, ist im  
28 Strafverfahren bei zweifelsfrei vorhandener Schuldfähigkeit des Täters sowohl für die Bemessung  
29 der Strafe als auch prognostisch für deren etwaige Aussetzung zur Bewährung erheblich.

30 Durch eine stärkere Berücksichtigung des präventiven Opferschutzes im deutschen Strafrecht,  
31 etwa durch die Einführung einer Pflicht zur Begutachtung gefährlicher Gewalt- und  
32 Sexualstraftäter in der gerichtlichen Hauptverhandlung, könnte dieses Aufklärungsdefizit  
33 vermieden und die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit des Täters deutlich reduziert werden.

34  
35

36 **III. Einschränkung des Strafbefehls**

37 Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 bis 412 StPO) ist im deutschen Recht ein vereinfachtes  
38 Verfahren zur Bewältigung der leichten Kriminalität. Die Besonderheit des Strafbefehlsverfahrens  
39 liegt darin, dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung ohne mündliche Hauptverhandlung  
40 führen kann.

41

1 Zu prüfen ist, ob zwecks der Auseinandersetzung mit dem Täter die Durchführung eines  
2 Strafbefehlsverfahrens bei Sexualdelikten, dessen Opfer Kinder sind, eingeschränkt werden soll.  
3 Diese Einschränkung des Strafbefehlsverfahrens darf jedoch nicht zu Lasten der Opfer gehen.  
4 Auch ein Ausweichen auf die Einstellung des Verfahrens ist zu vermeiden.  
5

#### 6 **IV. Wertungswiderspruch hinsichtlich der Strafandrohung bei § 184b Absatz 4 StGB**

7 Im Zusammenhang mit der Strafandrohung für den Besitz und das sich Verschaffen von  
8 kinderpornographischen Schriften in § 184b Absatz 4 StGB besteht möglicherweise ein  
9 Wertungswiderspruch. Mit einer Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren hat  
10 das Delikt immer noch den Charakter eines „Kavaliersdelikts“, obwohl die Konsumenten der  
11 sexuellen Darstellung von Kindesmissbrauch letztlich den Anlass für die Herstellung geben.  
12 Eine Erhöhung des Strafrahmens würde der mittelbaren Förderung des sexuellen Missbrauchs  
13 entgegenwirken.  
14  
15

#### 16 **V. Anpassung von Verjährungsvorschriften im Zivilrecht**

17 Nach der geltenden Rechtslage verjähren die deliktischen Ansprüche des Opfers gegen den Täter  
18 grds. nach drei Jahren. Bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung tritt  
19 eine Hemmung bis zum 21. Lebensjahr ein. Somit tritt eine Verjährung meist mit dem 24.  
20 Lebensjahr des Opfers ein.

21 Wie der aktuellen Berichterstattung zu entnehmen ist, sind die Opfer jedoch häufig bis zum 24.  
22 Lebensjahr nicht in der Lage, öffentlich mit den Geschehnissen umzugehen. Daher ist eine  
23 Verlängerung der Verjährung in Betracht zu ziehen.  
24  
25

#### 26 **VI. Personelle und sachliche Ausstattung der Ermittlungsbehörden verbessern**

27 Die Erfolge der Ermittlungsbehörden in Bund und Ländern in diesem Bereich müssen fortgesetzt  
28 werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Polizei und Staatsanwaltschaften, die  
29 bereits sehr sensibel auf Anzeigen und Erkenntnisse in diesem Bereich reagieren, ausreichende  
30 Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. So stehen  
31 auch die zuständigen Länder in der Pflicht, ihre jeweiligen Polizeien, Staatsanwaltschaften und  
32 Gerichte entsprechend auszustatten sowie für hinreichende Aus-, Fort- und  
33 Weiterbildungsangebote zu sorgen.  
34

#### 35 **VII. „Löschen statt sperren“**

36 Als Verbreitungsmedium für die Dokumentation der sexuellen Darstellung von Kindesmissbrauch  
37 in digitaler Form (z.B. Audio-Video Formate, Bilder) wurde in den letzten Jahren zunehmend das  
38 Internet von den Straftätern genutzt. Der Großteil des Handels mit Bildern und Filmen mit  
39 sexuellen Kindesmissbrauchs-Darstellungen findet dabei aber nicht über frei zugängliche  
40 Websites im World Wide Web statt. In der Regel werden stattdessen weniger „öffentliche Kanäle“

1 benutzt wie zum Beispiel Peer-to-Peer-Netzwerke, File-Sharing-Anbieter, Chatrooms und  
2 geschlossene Foren oder der klassische Weg per MMS oder Briefpost.

3 Die Bekämpfung und Strafverfolgung dieser Verbreitungsformen ist von zentraler Bedeutung –  
4 jedoch dürfen dabei nicht die Grundsätze der Informationsfreiheit, der informationellen  
5 Selbstbestimmung, der Unschuldsvermutung und der Gewährleistung der Vertraulichkeit und  
6 Integrität informationstechnischer Systeme aufgegeben werden.

7 Während in Deutschland vorrangig die verdachtslose und verdachtsunabhängige  
8 Vorratsdatenspeicherung Anwendung gefunden hat, haben sich in anderen Ländern (z.B.  
9 Österreich oder USA) verdachtsabhängige technische Maßnahmen (z.B. „Quick Freeze“-  
10 Verfahren oder „Data Preservation“-Abfragen durch Behörden) als effektivere Alternative zur  
11 Strafverfolgung im Internet etabliert. Diese Methoden müssen auch in Deutschland stärker  
12 umgesetzt werden.

13 Webseiten mit sexuellen Kindesmissbrauchs-Darstellungen müssen von den Host-Rechnern  
14 physisch entfernt werden. Die Regel „Löschen statt Sperren“ gilt als wirksamstes Prinzip, da  
15 Internetsperren von Benutzern leicht umgangen werden und die Sperrlisten im schlimmsten Fall  
16 als „Gelbe Seiten“ verwendet werden können. Sperrungen von Internetseiten sind damit kein  
17 wirksames Mittel zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch – als flankierende  
18 Maßnahme sind sie sogar kontraproduktiv. Internetsperren können deshalb keine Ergänzung und  
19 auf keinen Fall eine Alternative zum Löschen von Inhalten darstellen.

20 Eine staatliche Sperrinfrastruktur kann auch dazu führen, dass legale Unterverzeichnisse und  
21 Subdomains gesperrt werden („overblocking“). Außerdem ist zu befürchten, dass eine solche  
22 Infrastruktur, einmal geschaffen, auch für andere Zwecke genutzt wird.

23 Löschen ist ohne weiteres möglich (siehe z.B. die Cambridge-Studie zu „Phishing“) –  
24 insbesondere da die meisten Webseiten auf den bekannten Sperrlisten aus den USA und  
25 Westeuropa, nicht aber aus sog. „Failed States“ stammen. Transnationale Netzwerke ermöglichen  
26 dabei eine schnelle Löschung der Inhalte. Laut der eco-Beschwerdestelle entfernen Host-Provider  
27 in Deutschland gespeicherte inkriminierte Inhalte binnen weniger Minuten, höchstens innerhalb  
28 von Stunden. Host-Provider im Ausland entfernen 50% innerhalb von 5 Tagen und etwa 95%  
29 binnen 14 Tagen. Diese Zeitspannen sind aber bei der Bekämpfung der sexuellen Darstellung von  
30 Kindesmissbrauch unzureichend.

31 Deshalb ist die internationale Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden (z. B. Interpol) und den  
32 Einrichtungen der Selbstregulierung der IT-Branche (z. B. INHOPE) äußerst wichtig, um schnelle  
33 Löschvereinbarungen zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch durchzusetzen. Die  
34 Zusammenarbeit sollte intensiviert und strukturell ausgebaut werden. Die Löschung sollte  
35 möglichst schnell und unbürokratisch geschehen.

#### 36 **VIII. Einrichtung von „Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften“**

37 Die Einrichtung und Stärkung der IT-Kompetenz bei Polizei und Staatsanwaltschaften ist  
38 essentiell für eine verbesserte und effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im virtuellen  
39 Raum. Um in neuen Medien und insbesondere elektronischen Kommunikationsnetzen zügig und  
40 zielgerichtet polizeilich und strafrechtlich ermitteln zu können, ist daher die Errichtung von  
41 Schwerpunktstaatsanwaltschaften ebenso wie Internetdienststellen in allen Bundesländern  
42

1 anzuregen. Die Bündelung der IT-Kompetenz wird der hohen Komplexität und den  
2 Anforderungen der Ermittlungen in neuen Medien gerecht und kommt, insbesondere mit  
3 Internetdienststellen, auch den von Straftaten betroffenen Nutzern entgegen, da im Medium selbst  
4 eine Anlaufstelle vorhanden ist.

5 Anknüpfend an eine zu verbessernde internationale Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden und  
6 eine zu intensivierende Kooperation mit Meldestellen wie INHOPE (s.o.) ist eine enge  
7 Abstimmung von Internet-Zugangsanbietern, Ermittlungsbehörden und Internetnutzerverbänden  
8 zu realisieren. Dadurch können für alle Akteure im Kampf gegen die Verbreitung von sexuellen  
9 Kindesmissbrauchs-Darstellungen im Internet die Möglichkeiten verbessert werden, sich  
10 gemeinsam und gegenseitig über die diesbezügliche Rechtslage, die technischen Möglichkeiten  
11 und Verbesserungsmöglichkeiten („best practice“) kontinuierlich zu informieren und den aktuellen  
12 Kenntnisstand zu verbessern – gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Sachverstand aus  
13 Staaten, die schon immer ohne Vorratsdatenspeicherung operierten (z.B. Österreich).  
14  
15

## 16 **VIII. Entschädigung für Opfer des sexuellen Missbrauchs**

17 Bereits nach § 1 des Opferentschädigungsgesetzes können Opfer sexuellen Missbrauchs auf  
18 Antrag Versorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen in entsprechender  
19 Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

20 Die durch die neueren Forschungsergebnisse bestätigte Gefahr schwerer psychischer  
21 Schädigungen auch bei Missbrauch von Kindern, der nicht von körperlichen Übergriffen, sondern  
22 „nur“ von psychischer Gewalt begleitet ist, verlangt einen staatlichen Opferschutz auch im  
23 Hinblick auf diese Folgen, die gerade die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft treffen.

24 Vorbild können die Länder sein, die durch Verfahrensvereinfachungen und durch organisatorische  
25 Maßnahmen dafür Sorge getragen haben, dass diesen Opfern eine angemessene und sensible  
26 Behandlung widerfährt. Auch hat der Bundesrat in seiner EntschlieÙung vom 21.09.2007 (BR-Drs.  
27 541/07) die Bundesregierung aufgefordert hat, gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für ein  
28 zukunftsfähiges, auf spezielle Bedürfnisse von Gewaltopfern zugeschnittenes  
29 Entschädigungssystem zu erarbeiten.  
30  
31  
32  
33